

DEPOTBESTIMMUNGEN



A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Das Depotreglement gilt für Werte und Sachen (nachstehend "Depotwerte"), die vom Inhaber des Kontos/der Konten (nachstehend der "Kunde" oder der "Depotkunde") bei BNP Paribas (Suisse) SA (nachstehend die "Bank") hinterlegt werden. Das Depotreglement gilt ergänzend auch in den Fällen, in denen es besondere Vereinbarungen oder spezielle Bestimmungen gibt. Es ergänzt die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Hinsichtlich der anwendbaren Einlagensicherung sind weitere Informationen unter den Adressen <http://www.bnpparibas.ch/de/> oder <https://www.esisuisse.ch> verfügbar.

Art. 2 ANNAHME VON DEPOTWERTEN

Die Bank nimmt folgende Depotwerte an:

grundsätzlich im **offenen Depot**

- a) Wertrechte, Anlagen auf den Geldmärkten und Kapital, das nicht in einem Wertpapier verkörpert ist, um sie zu verbuchen und zu verwalten
- b) Wertpapiere, um sie aufzubewahren oder zu verwalten
- c) Dokumente und Beweistitel, um sie aufzubewahren
- d) Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten ("BEG").

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BEG werden Titeleingänge dem Konto des Kunden im Sinne des BEG gutgeschrieben, wenn in diesem Depotreglement nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

grundsätzlich im **geschlossenen Depot**

- a) Edelmetalle, um sie aufzubewahren
- b) Wertgegenstände und Dokumente aller Art, die nicht zu den oben erwähnten gehören, um sie aufzubewahren.

Die Bank kann das Depot von Werten ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sie haftet unter keinen Umständen für die Qualität, die Bonität und die Wertentwicklung der vom Kunden hinterlegten Vermögenswerte.

Art. 3 SORGFALTPFLICHTEN DER BANK

Die Bank bewahrt die Depotwerte mit der für ihre eigenen Werte beobachteten Sorgfalt auf.

Art. 4 RÜCKGABE

Vorbehaltlich der Kündigungsfristen und der unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften kann der Depotkunde jederzeit die Rückgabe der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Lieferfristen zu berücksichtigen.

Art. 5 MEHRHEIT VON DEPOTKUNDEN

Ein Depot kann für mehrere Depotkunden angelegt werden (gemeinsames Depot). In diesem Fall wird das Verfügungsrecht durch eine spezielle Vereinbarung geregelt. Falls keine Vereinbarung besteht, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, davon auszugehen, dass jede Person einzeln unterschreiben kann. Die Depotkunden haften solidarisch für alle Ansprüche der Bank aus dem Depotverhältnis.

Art. 6 VERGÜTUNG DER BANK

Die Depotgebühren einschliesslich derjenigen für im Ausland deponierte Werte werden nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet und den Depotkunden regelmässig belastet. Die Bank behält sich das Recht vor, den Tarif jederzeit zu ändern. Änderungen müssen dem Depotkunden mitgeteilt werden.

Aussergewöhnliche Leistungen und Kosten können von der Bank zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

B. Besondere Bestimmungen für offene Depots

Art. 7 MODALITÄTEN DER AUFBEWAHRUNG

Die Bank wird ausdrücklich ermächtigt, die ins Depot eingebrachten Werte **von Drittverwahrungsstelle in der Schweiz und im Ausland für Rechnung und auf Gefahr des Depotkunden verwahren zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass die ausländische**



Verwahrungsstelle nicht einer Aufsicht, die ihrer Tätigkeit angemessen ist, im Sinne des BEG untersteht. Wenn keine gegenteiligen Anweisungen erteilt wurden, kann die Bank die Depotwerte abhängig von ihrer Art aufbewahren, ins Depot eines dritten Korrespondenten übertragen oder die Verwahrung einer Sammeldepotzentrale anvertrauen. Der Depotkunde hat am Inhalt der Sammeldepots ein Miteigentum proportional zu den von ihm eingebrachten Werten, wenn das Sammeldepot sich in der Schweiz befindet. Der Fall von Depotwerten, die nach ihrer Art oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen, bleibt vorbehalten. Im Fall eines Depots im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Gepflogenheiten des Depotorts.

Die Bank schliesst jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Auswahl, der Unterweisung und der Kontrolle von vom Kunden bestellten dritten Depothaltern aus, wenn diese von der Bank nicht zugelassen sind oder wenn die Bestellung gegen die Empfehlungen der Bank verstösst. Dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit und vorsätzlichem Verschulden.

Der Depotkunde kann seine Rechte in Bezug auf Bucheffekten nur über die Bank ausüben.

Auf den Namen lautende Werte werden grundsätzlich unter dem Namen des Depotkunden registriert. Der Depotkunde ist damit einverstanden, dass sein Name dem dritten Depothalter bekannt gegeben wird. Wenn die Registrierung unter dem Namen des Depotkunden nicht üblich oder möglich ist, kann die Bank die Werte in ihrem Namen oder im Namen eines Dritten, jedoch für Rechnung und auf Gefahr des Kunden, registrieren lassen.

Die Depotwerte, die einem Verfahren der Ziehung unterliegen, können abhängig von ihrer Art ebenfalls in Sammeldepots verwahrt werden. Die Bank teilt die verlostten Depotwerte unter den Depotkunden auf. Es wird klargestellt, dass die Bank bei mehreren aufeinander folgenden Ziehungen ein Verfahren verwendet, das allen Depotkunden die gleichen Chancen wie bei der ersten Ziehung garantiert.

Sofern keine ausserordentlichen Abweichungen vorliegen, bevorzugt die Bank eine Omnibus-Kunden-Kontotrennung bei Drittverwahrern in der Schweiz oder im Ausland. Die Kundenguthaben bleiben jederzeit von den eigenen Vermögenswerten, Forderungen und Verpflichtungen der Bank getrennt.

Art. 8 VORSCHRIFTEN FÜR DIE IDENTIFIKATION DES KUNDEN/OFFENLEGUNG DER IDENTITÄT IM RAHMEN DES KAUF/VERKAUF ODER DES HALTENS VON WERTPAPIEREN ODER VON WÄHRUNGSGESCHÄFTEN
Gemäss den in einigen Ländern geltenden Gesetzen ist es in bestimmten Fällen erforderlich, gegenüber bestimmten Marktteilnehmern (zum Beispiel: Emittenten von Wertpapieren, Fondsadministratoren, Börsen, Transaktionsregistern, Maklern, Brokern, Korrespondenzbanken, Aufsichtsbehörden oder jeglichen sonstigen Finanzintermediären) bestimmte personenbezogene Daten (zum Beispiel: Identität, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Kontaktdaten) des Kunden und des Endbegünstigten von jeglichen auf dem Konto gehaltenen Finanzinstrumenten oder Einlagen offenzulegen.

Die Übermittlung aller oder Teile dieser personenbezogenen Daten durch die Bank in der Form und entsprechend den Fristen der in den jeweiligen Ländern geltenden Vorschriften und Gesetze ist eine Vorbedingung für die Umsetzung der Transaktion. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann Sanktionen nach sich ziehen (zum Beispiel: Verlust oder Blockierung von Dividendenrechten, Blockierung von Wertpapieren).

Der Kunde ermächtigt die Bank, seine personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten des wirtschaftlich Berechtigten der betreffenden Vermögenswerte (sofern nicht mit dem Kunden identisch) zusammen mit den Details der Transaktion an alle Dritten in der Schweiz oder im Ausland zu übermitteln, die rechtmässig befugt sind, die Offenlegung dieser Daten im Rahmen einer Transaktion zu verlangen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten Daten nicht länger unter die Bestimmungen zum Bankgeheimnis fallen, und verzichtet auf die diesbezügliche Haftung der Bank.

Die Bank bemüht sich, den Kunden über alle in diesem Zusammenhang eingehenden Anfragen zu informieren, sofern sie dazu berechtigt ist. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, vor der Offenlegung der angefragten Daten die Einwilligung des Kunden einzuholen.

Diese Ermächtigung ist unwiderruflich und hat über die Schliessung des Kontos hinaus Bestand.



Art. 9 AUFGESCHOBENER TITELDRUCK / IMMATERIELLE WERTRECHTE

Wenn vorgesehen ist, dass Titel während der Dauer des Depots bei der Bank nicht gedruckt werden sollen, wird die Bank ausdrücklich zu folgenden Handlungen ermächtigt:

- a) die vorhandenen Wertpapiere durch die ausgebende Gesellschaft in nicht in einem Titel verkörperte Rechte umwandeln zu lassen
- b) während der gesamten Dauer der Verwaltung durch die Bank die erforderlichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, der ausgebenden Gesellschaft alle erforderlichen Anweisungen zu erteilen und von dieser die unerlässlichen Auskünfte einzuholen
- c) von der ausgebenden Gesellschaft jederzeit das Drucken und die Übergabe der Wertpapiere zu verlangen

Wertrechte, Anlagen auf den Geldmärkten und Kapital, das nicht in einem Wertpapier verkörpert ist, können nicht gedruckt oder als Wertpapiere übergeben werden.

Art. 10 VERWALTUNG

Vom Tag der Depoterstellung an führt die Bank ohne ausdrückliche Anweisung des Depotkunden die üblichen Verwaltungshandlungen aus, wie zum Beispiel das Inkasso von Coupons und fälligen Kapitalbeträgen, die Überwachung der Ziehungen, Kündigungen, Umwandlungen, Zeichnungsrechte etc., und fordert den Kunden grundsätzlich auf, die ihm gemäss Absatz 2 selbst obliegenden Massnahmen zu ergreifen. Dabei stützt sie sich auf die verfügbaren und branchenüblichen Informationsmittel, ohne in dieser Hinsicht jedoch eine Haftung zu übernehmen. Namensaktien ohne Couponbogen werden nur verwaltet, wenn die Bank für die Dividenden und Zeichnungsrechte zustellungsbevollmächtigt ist.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist es Sache des Kunden, alle Schritte zu unternehmen, die für die Umwandlung von Rechten in Verbindung mit den Depotwerten in Verbindung stehen. Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Anweisungen für die Ausführung von Umwandlungen, die Ausübung oder den Kauf/Verkauf von Zeichnungsrechten und die Ausübung von Options- und Umwandlungsrechten. Wenn die Anweisungen des Kunden nicht rechtzeitig eingehen, ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist die Anweisung der Verwahrungsstelle zur Verfügung über sein Guthaben nach Eingang bei der Bank unwiderruflich.

Ebenso ist es Sache des Kunden die notwendigen Schritte zur Wahrung seiner mit den Depotwerten verknüpften Rechte zu unternehmen (Eingabe von Forderungen etc.), wenn die Emittentin mit ihren Leistungen in Verzug gerät (Nichtbezahlung der Coupons oder des Kapitals bei Fälligkeit etc.).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass, falls er US-Wertschriften ("U.S. Securities") halten will, er zuerst das entsprechende Formular bzw. die entsprechenden Formulare unterzeichnen muss, worin er seinen Status als "US Person" bzw. "Non US Person" bestätigt. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu informieren, wenn er seinen Wohnsitz in ein anderes Land verlegt und/oder wenn sich sein Status von "Non US Person" in "US Person" ändert.

Grundsätzlich sind die Nationalität und der Steuersitz wichtig für die Bank, so dass sie für den Fall, dass ihr unrichtige Angaben zur Verfügung gestellt werden, ggf. veranlasst sein könnte, auf dem Konto (den Konten) des Kunden hinterlegte Titel ohne weitere Vorankündigung zu verkaufen, und – je nachdem, in welches Land der Kunde seinen Wohnsitz verlegt hat – die dafür anfallenden Steuern abzubuchen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Besitz von Wertpapieren von Emittenten gewisser Länder zu einer Erbschaftssteuerpflicht im jeweiligen Land führen kann. Speziell die US-Erbschaftssteuer ("US Estate Tax") könnte ihn dann betreffen – und zwar unabhängig von seiner Staatszugehörigkeit und seinem Wohnsitz –, wenn er zum Zeitpunkt seines Todes US-Wertpapiere in seinem Portfolio halten sollte (grundsätzlich ab einem Wert von mehr als USD 60'000). Dabei spielt es keine Rolle, ob er diese Wertpapiere selber oder im Rahmen eines unserem Institut erteilten Vermögensverwaltungsmandats erworben hat. Der Kunde ist sich der Notwendigkeit bewusst, sich mit von ihm ausgewählten qualifizierten Fachpersonen zu beraten, die ihn über mögliche Deklarationspflichten bezüglich dieser Steuer im Zusammenhang mit seinem Nachlass informieren werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank in keiner Weise verpflichtet ist, irgendwelche Schritte im Namen des Kunden in Zusammenhang mit einer Sammelklage oder einem ähnlichen Verfahren in Bezug auf Wertschriften, insbesondere US-



Wertschriften oder in den USA notierte Wertschriften, die die Bank für seine Rechnung gehalten hat oder hält, zu unternehmen noch ihn über das Bestehen und/oder die Entwicklungen solcher Sammelklagen zu informieren.

Im Falle der Insolvenz eines dritten Depothalters oder eines gegen ihn eingeleiteten Zwangsliquidationsverfahrens beschränken sich die Verpflichtungen der Bank auf die Vorlage der den im Depot gehaltenen Titeln entsprechenden Forderung im Sinne des BEG.

Art. 11 TREUHÄNDERISCHE ÜBERNAHME VON DEPOTWERTEN

Wenn die Übertragung des Eigentums an Depotwerten an den Depotkunden nicht üblich oder möglich ist, kann die Bank diese Werte – freilich immer auf seine Rechnung und Gefahr – in seinem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die so erworbenen Rechte ausüben oder ausüben lassen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass lokale Gesetzesbestimmungen die Bank verpflichten können, die Identität der Kunden, für die sie die Depotwerte hält, bekanntzugeben. Mögliche Schäden, die sich aufgrund der Weigerung des Kunden zur Offenlegung seiner Identität ergeben (z.B. durch Blockierung von Titeln, Unterdrückung von Dividenden etc.) gehen zu Lasten des Kunden und die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

Art. 12 AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS BEI DEPOTWERTEN

Die Bank übt das Stimmrecht bei Depotwerten nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht und grundsätzlich nur im Rahmen spezieller Anweisungen aus.

Art. 13 DEPOTAUSZÜGE

Die Bank übermittelt dem Depotkunden grundsätzlich viermal im Jahr eine Aufstellung der im Depot verwahrten oder gebuchten Werte. Der Depotauszug kann andere nicht den Depotbestimmungen unterliegende Werte enthalten (zum Beispiel Optionen).

Die in diesen Depotauszügen enthaltenen Informationen sind kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Die Bank hat alle angemessenen Schritte unternommen, um die Richtigkeit der Informationen in diesen Auszügen sicherzustellen. Die Bank kann jedoch nicht für falsche, unvollständige oder fehlende Informationen oder direkte oder indirekte Schäden,

Verluste oder Kosten, Forderungen, Entschädigungsforderungen oder andere Aufwendungen haftbar gemacht werden, die sich aus der Nutzung dieser Auszüge ergeben.

Allen Entscheidungen in Bezug auf die in diesen Auszügen enthaltenen Informationen muss eine gründliche Analyse der Vermögenswerte des Kunden nach Einholung aller erforderlichen Informationen und Ratschläge von Finanzexperten (einschliesslich Steuerberatung für alle steuerlichen Angelegenheiten) vorangehen.

C. Besondere Bestimmungen für geschlossene Depots

Art. 14 EINBRINGUNG INS DEPOT

Das geschlossene Depot muss mit einer Erklärung über seinen Wert versehen sein. Der Umschlag muss die genaue Benennung des Depotkunden (Name/Nummer) enthalten und muss so versiegelt oder plombiert sein, dass es nicht möglich ist, ihn ohne Beschädigung des Siegels oder der Plombe zu öffnen.

Art. 15 INHALT

Verslossene Depots dürfen nur Wertgegenstände oder Dokumente enthalten. Ausgeschlossen sind alle Objekte und Stoffe, die entzündlich oder gefährlich oder unerlaubt oder für die Aufbewahrung in einer Bank ungeeignet sind. Der Depotkunde haftet für alle Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Regel ergeben.

Die Bank ist berechtigt, vom Depotkunden zu verlangen, einen Nachweis über die Art der deponierten Objekte zu führen. Sie ist auch berechtigt, das geschlossene Depot aus Sicherheitsgründen zu öffnen und dabei alle Beweismöglichkeiten sicherzustellen.

Art. 16 HAFTUNG

Die Bank haftet nur für von ihr verursachte Schäden, die der Depotkunde beweisen kann. Die Haftung der Bank ist jedoch in jedem Fall auf den Betrag des deklarierten Werts beschränkt. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch atmosphärische Phänomene verursacht wurden.

Bei der Rückgabe des geschlossenen Depots muss der Depotkunde die Bank unverzüglich über eventuelle Beschädigungen des Siegels, der Plombe, des Behälters oder des Inhalts informieren. Die bei der Entnahme aus dem Depot unterzeichnete Quittung befreit die Bank von jeglicher Haftung.



Art. 17 VERSICHERUNG

Die im geschlossenen Depot übergebenen Sachen mit deklariertem Wert sind vom Depotkunden auf seine Kosten zu versichern.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 VON DRITTEN ERHALTENE VERGÜTUNGEN

18.1 Gemäss Artikel 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Bank anstelle von oder zusätzlich zu den in Artikel 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Vergütungen verschiedene Vergütungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben ("Sonstige Vergütungen"), von Dritten und/oder den Gesellschaften der BNP Paribas Gruppe erheben oder erhalten, die auf jeden Fall in voller Höhe bei der Bank verbleiben.

Diese Vergütungen/Vorteile sind Teil der Vergütung an die Bank, mit welcher die in Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzprodukten an die Kunden von BNP Paribas erbrachten Dienstleistungen abgedeckt werden. BNP Paribas kann dank dieser Vergütung insbesondere Recherche- und Finanzanalysetätigkeiten durchführen, die ihr das Anbieten eines diversifizierten Produkte- und Dienstleistungsportfolios ermöglichen.

Zwar kann theoretisch die Erhebung dieser Sonstigen Vergütungen insofern zu Interessenskonflikten führen, als die Bank dazu verleitet werden könnte, Produkte auszuwählen oder zu empfehlen, die ihr eine höhere Gesamtvergütung verheissen. Doch der Schutz des Kundeninteresses steht für die Bank stets an allererster Stelle. Dies und die Struktur der Bank sorgen dafür, dass dem Kunden immer jene Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung stehen, die, nach Auffassung der Bank, seine Erwartungen bestmöglichst erfüllen.

Zur Untermauerung ihrer Bereitschaft zur Transparenz gibt die Bank untenstehend - für die einzelnen grossen Vermögensklassen und, bei bestimmten Anlagen nach Basiswertkategorien - die Prozentsätze der Sonstigen Vergütungen und die exakten Methoden zu deren Berechnung an. Der Kunde erfährt auf diese Weise bereits vorab nicht nur die prozentuale Höhe der Sonstigen Vergütungen, aufgeschlüsselt nach der durch ihn bzw. durch die Bank im Rahmen eines

Vermögensverwaltungsmandats gewählten Vermögensklasse, sondern auch den auf ihn konkret entfallenden Gesamtbetrag.

Dieser errechnet sich ganz einfach durch Multiplikation der beabsichtigten Vermögensklassen mit dem für das jeweilige Mandat oder Profil angegebenen Prozentsatz. Wie nachstehend beschrieben können die Sonstigen Vergütungen durch die Bank zu Beginn - d.h. beim Kauf bzw. bei der Zeichnung der betreffenden Anlage - oder periodisch während der gesamten oder während eines Teils der Haltedauer der Anlage erhalten oder erhoben werden.

18.2 Strukturierte Produkte: Beim Vertrieb von strukturierten Produkten wie Schuldscheinen ("notes"), Zertifikaten usw. kann der Emittent (BNP Paribas oder externe, autorisierte Gegenparteien) der strukturierten Produkte an die Bank Entschädigungen in Form von Rabatten auf den Emissionspreis oder Teilerstattungen des Emissionspreises zahlen. Diese Entschädigungen stellen Einmalzahlungen dar und richten sich nach der Art des Basiswerts und der Laufzeit des strukturierten Produkts, jedoch auch nach verschiedenen Marktparametern wie beispielsweise dem Zinsniveau und der Volatilität des Basiswerts. Ihre Höhe kann bis zu 3% des Emissionspreises betragen.

18.3 Kollektivanlagen und Anlagefonds : Verwaltungsgesellschaften von schweizerischen oder ausländischen Kollektivanlagen (d.h. insbesondere Anlagefonds, SICAV, geschlossene Fonds und "Limited Partnerships") treten grundsätzlich einen Teil der von ihnen erhobenen Verwaltungsgebühren in Form von Vertriebsentschädigungen, die anhand des über die Bank angelegten Volumens ermittelt werden, an die Bank ab. Die Höhe dieser periodisch anfallenden Vergütungen variiert nach den betreffenden Fonds und/oder Fondskategorien sowie den Basiswerten.

Die für diese Vertriebsentschädigungen geltenden Jahreshöchstsätze belaufen sich: für Geldmarktfonds auf bis zu 0,75% ; für Obligationenfonds auf bis zu 1,75%; für Aktienfonds auf bis zu 2%; für Vermögensallokationsfonds auf bis zu 1,50%; für Hedge Fonds auf bis zu 2%; für Immobilienfonds auf bis zu 1,50%; für Private Equity auf bis zu 2% der investierten Beträge.



18.4 Lebensversicherung: Die Versicherungsgesellschaft kann eine Vergütung an die Bank zahlen, die im Allgemeinen aus der Hälfte der Zeichnungsgebühren (falls zutreffend) oder der Arbitragegebühren (falls zutreffend) besteht, die die Versicherungsgesellschaft erhoben hat. Im Übrigen kann die Versicherungsgesellschaft der Bank auf periodischer Basis bis zu 60% der durch die Versicherungsgesellschaft erhobenen, jährlichen Verwaltungsgebühren auszahlen.

18.5 Die Bank stellt, soweit es verhältnismässig und möglich ist, auf schriftlichen Antrag des Kunden und mittels einer Beteiligung an den Recherche- und Berechnungskosten Informationen über die Sonstigen Vergütungen in Zusammenhang mit spezifischen Finanzinstrumenten in der Form, die sie für geeignet hält, zur Verfügung. Wird gegen das Verbleiben der Sonstigen Vergütungen bei der Bank erfolgreich vorgegangen, behält sich die Bank an dieser Stelle ausdrücklich ihr Recht vor, sich durch den Kunden einen Betrag zahlen zu lassen, den sie - nach ihrem alleinigen Ermessen - als angemessene Vergütung der Leistungen erachtet, die sie ohne Entschädigung erbracht hätte und dabei die in Artikel 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Sicherheiten zur Absicherung dieser Zahlung heranzuziehen.

Art. 19 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die gesamten Geschäftsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass sich der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die gesamte Geschäftsbeziehung, einschliesslich der Ausführung und Auslegung des vorliegenden Depotreglements, am Sitz der Bank in der Schweiz oder bei der Zweigniederlassung der Bank befindet, bei der die Geschäftsbeziehung, um die es in dem jeweiligen speziellen Fall geht, besteht. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden am Ort seines Wohnsitzes oder vor jeder anderen zuständigen Behörde zu verklagen, wobei das schweizerische Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts, in jedem Fall das einzig anwendbare ist.

